

NICHTVERBREITUNGSVERTRAG

Der Landwirtschaftsbetrieb **AZIENDA AGRICOLA MOLARI E GATTI DI MOLARI GILBERTO** (Steuer-Nr. 02560290401), mit Rechtssitz in Cesena (FC), Via Cerchia di Martorano Nr. 891, in Person des gesetzlichen Vertreters, Herrn Gilberto Molari (nachfolgend nur **“Vivai Molari”** genannt) und

[•] (Steuer-Nr. [•]) mit Rechtssitz in [•], Via [•], in Person des gesetzlichen Vertreters,

(NAME UND ANSCHRIFT).....

(nachfolgend nur **“[•]”** genannt), zusammen die **“Parteien”** genannt,

FOLGENDES VORAUSGESETZT:

A. Der Landwirtschaftsbetrieb Azienda Agricola Molari e Gatti ist ein Pflanzenzuchtbetrieb, der, neben anderen Tätigkeiten, neue Pflanzensorten untersucht und entwickelt, mit besonderem Schwerpunkt auf der Entwicklung und genetischen Verbesserung von Sorten kleiner Früchte;

B. Der Landwirtschaftsbetrieb Azienda Agricola Molari e Gatti hat ein Programm zur genetischen Verbesserung von Himbeerpflanzen durchgeführt, das zur Entwicklung und zur Bestandaufnahme von einigen neuen Himbeersorten geführt hat;

C. im Detail: der Landwirtschaftsbetrieb Azienda Agricola Molari e Gatti ist Eigentümer der Sorte(n), die im Anhang 1 (nachfolgend die **“Sorte”** [bzw. die **“Sorten”**]) zum vorliegenden Nichtverbreitungsvertrag (nachfolgend der **“Vertrag”**) aufgelistet ist/sind, und besitzt daher alle Rechte zur Nutzung der Sorte(n);

D. [•] ist ein Pflanzenzuchtbetrieb mit genügend Erfahrung auf dem Gebiet des Anbaus von Fruchtpflanzen;

E. [am [•] haben die Parteien einen Lizenzvertrag zur wirtschaftlichen Nutzung der Sorte(n) unterzeichnet]; deshalb ist [•] an der Züchtung der Sorte(n) gemäß den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen interessiert.

DIESES ALLES VORAUSGESETZT, VEREINBAREN DIE PARTEIEN FOLGENDES:

ARTIKEL 1: GEGENSTAND DES VERTRAGS

1.1. Mit Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags verpflichtet sich Vivai Molari, eine Anzahl von Pflanzen der im Anhang 1 aufgezählten Sorte(n) zum Rechtssitz von [•] zu senden, um es [•] zu ermöglichen, die selbigen Pflanzen anzubauen und die jeweiligen Früchte auf dem Gebiet des selbigen [•] herzustellen und zu vermarkten. Zu diesem Zweck verpflichtet sich [•], dem Vivai Molari die GPS-Koordinaten der Felder, auf denen die Pflanzen angebaut werden, die Anzahl der angebauten Pflanzen [sowie den Namen aller Landwirte] mitzuteilen.

1.2. [•] verpflichtet sich ausdrücklich, die Pflanzen der Sorte(n) nicht zu vervielfältigen und zu verbreiten.

1.3. Es gilt als vereinbart, dass [•] nicht das Recht hat, die Pflanzen oder Teile von diesen, die zur ungeschlechtlichen Vermehrung geeignet sind, irgendwie zu vermarkten oder abzutreten.

1.4. Für die gesamte Dauer des vorliegenden Vertrags darf [•] die Pflanzen nicht an Tochterunternehmen, Mutterunternehmen, assoziierten Unternehmen sowie an Beteiligungsgesellschaften, bei denen [•] eine Mehrheitsbeteiligung oder jedenfalls eine Beteiligung in Höhe der Hälfte des Kapitals besitzt, oder von dem [•] die Kontrolle des Managements hat, abgeben oder ihnen auf andere Weise anvertrauen.

1.5. Falls [•] in jeglicher Weise die Regelung des vorliegenden Artikels 1 verletzt und also Pflanzen, Wurzeln und Pflanzenteile verbreitet, vermarktet, zum Verkauf anbietet, fördert, abgibt oder exportiert, oder auch nur versucht, eine jegliche der besagten Tätigkeiten auszuführen, ist Vivai Molari dazu legitimiert, den vorliegenden Nichtverbreitungsvertrag von Rechts wegen unverzüglich aufzulösen. In einem solchen Fall wird [•] Vivai Molari eine Summe in Höhe von € 10.000,00 (zehntausend) als Strafgeld entrichten, vorbehaltlich des Rechts, die Entschädigung für den von Vivai Molari erlittenen größeren Schaden zu erhalten.

1.6. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Sendung der Pflanzen von Vivai Molari an [•] das Recht der

Vivai Molari, die eigenen Pflanzensorten zu vermehren, vermarkten, nutzen, verbessern und fördern, nicht hindert oder einschränkt.

ARTIKEL 2: LIEFERUNG DER PFLANZEN

2.1. Der Empfang muss umgehend von [•] bestätigt werden, der die Unversehrtheit aller erhaltenen Pflanzen umgehend und gewissenhaft überprüft.

2.2. Im Falle, dass einige durch Vivai Molari gelieferte Pflanzen Defekte, Krankheiten, Schädlinge oder jeglichen anderen Mangel aufweisen sollten, der sie unbrauchbar macht, muss [•] Vivai Molari innerhalb von sieben (7) Tagen ab Empfang über die Gegebenheit informieren, und muss einen extra dafür vorgesehenen Bericht abfassen, mit genauer Angabe aller aufgefundenen Mängel. Vivai Molari wird bei Empfang des besagten Berichts das Mögliche tun, um die defekten Pflanzen zu ersetzen.

2.3. Falls [•] der Vivai Molari nicht jegliche Beanstandung innerhalb der im vorherigen Artikel bestimmten Frist mitteilt, geht man davon aus, dass die Pflanzen gebührenderweise in der verabredeten Menge, Qualität und Eigenschaft und in anscheinend perfektem Zustand erhalten wurden.

2.4. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass alle Kosten bezüglich der Sendung der Pflanzen vollständig von [•] getragen werden, der, nach Rechnungsvorlage vonseiten der Vivai Molari, derselbigen Vivai Molari alle eventuellen Vorauszahlungen, die diese bezahlt hat, zurückerstatten wird.

ARTIKEL 3: AUSRÜSTUNG VON [•]

3.1. [•] wird die von Vivai Molari zugesandten Pflanzen nur im eigenen Unternehmen, gelegen in **(ANSCHRIFT).....** anbauen; jeglicher Anbau, den [•] auf einem andere Feld vornehmen möchte, muss vorher schriftlich von Vivai Molari genehmigt werden.

3.2. [•] muss sich mit einem eigenen Feld zum Anbau der Sorte(n) versehen, das vom anderen Anbau isoliert werden muss und von den anderen Anbaufeldern durch eine eigens dazu bestimmte Umzäunung getrennt werden muss.

ARTIKEL 4: DAUER

4.1. Der vorliegende Vertrag tritt am Datum der Unterzeichnung in Kraft und behält seine Gültigkeit für die Zeitspanne von 1 Jahr.

4.2. Der vorliegende Vertrag wird automatisch um 1 weiteres Jahre verlängert, es sei denn eine Partei teilt schriftlich der anderen Partei ihren Vorsatz, vom Vertrag zurücktreten zu wollen, gebührenderweise mindestens 6 (sechs) Monate vor der Fälligkeit gemäß vorherigem Absatz mit.

ARTIKEL 5: MUTATIONEN UND ABGELEITETE SORTEN

5.1. [•] und Vivai Molari erkennen und vereinbaren, dass jegliche Verbesserung oder Entwicklung, einschließlich Mutationen oder abgeleitete Sorten der Pflanzen, über die [•] etwas erfährt, unmittelbar Vivai Molari mitgeteilt wird und ausschließliches Eigentum dieser letzteren wird. Demzufolge wird [•] dafür sorgen, dass alle Rechte, die die von [•] festgestellten Mutationen der Sorte(n) betreffen, ausschließlich an Vivai Molari übertragen werden.

5.2. [•] darf kein Material bezüglich der Mutationen der Sorte(n) verkaufen oder anders darüber verfügen.

ARTIKEL 6: KONTROLLEN

Vivai Molari hat das Recht, die Büros und das Anbaufeld der Sorte(n) von [•] mit Zeit und Häufigkeit, die angemessen sind, damit es für [•] selbst nicht von Nachteil ist, zu inspizieren, um zu überprüfen, dass die Pflanzen korrekt angebaut und nicht verkauft oder anders abgetreten werden.

ARTIKEL 7: VERTRAULICHKEIT

7.1. “**Vertrauliche Information**” bezeichnet jegliche Information, alle technische Daten, Anbaugeheimnisse oder Know-how bezüglich dieses Vertrages, inklusiv z.B. Informationen bezüglich der Anbauorte, der schon erfolgten oder gerade laufenden Experimente, der Ergebnisse dieser Experimente, der Informationen bezüglich der Sorte(n), der

Produktions- und Kontrollorte, der Informationen bezüglich der Ernte, der Produktionsmethoden, der Produktentwicklungsmethoden und der Verkaufs- und Handelsinformationen.

7.2. Alle Vertraulichen Informationen bezüglich der Sorte(n) von Vivai Molari, die von Vivai Molari bekannt gemacht werden, müssen von [•] ausschließlich zur Erfüllung des vorliegenden Vertrags benutzt werden und werden von [•] streng vertraulich behandelt.

7.3. [•] verpflichtet sich, sich einzusetzen, um die unrechtmäßige Aneignung des von Vivai Molari gelieferten Materials auf jede Art und Weise zu verhindern.

7.4. Falls [•] aus jeglichem Grund den Besitz der Pflanzen oder vertrauliche Dokumente bezüglich der Pflanzen von Vivai Molari verlieren sollte, verpflichtet sich [•], der Vivai Molinari als Strafgeld eine Summe von € 10.000,00 (zehntausend Euro) zu zahlen, vorbehaltlich des Rechts von Vivai Molari, eine höhere Entschädigung für die Schäden, die sie aus jenem Verlust erlitten hat, zu fordern.

ARTIKEL 8: VERTRAGSBEENDIGUNG

8.1. Vivai Molari hat das Recht, den vorliegenden Vertrag mit sofortiger Wirkung mittels schriftlicher Mitteilung aufzulösen, vorbehaltlich des Rechts von Vivai Molari, für jeden erlittenen Schaden entschädigt zu werden, beim Eintreten einer der folgenden Fälle: (i) wesentliche Veränderungen – sowohl direkt, als auch indirekt – beim Eigentum oder in der Generaldirektion von [•]; (ii) Konkursantrag, Zwangsverwaltung, Liquidation oder andere Arten der Auflösung der Tätigkeit von [•], oder die Ernennung eines Konkursverwalters bezüglich eines jeglichen Teils oder des gesamten Bestands von [•]; (iii) falls [•] eine jegliche Auflage gemäß Artikel 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 2.4, 3.1, 3.2, 5, 6, 7 und 10 des vorliegenden Vertrags verletzen sollte.

8.3. Die Auflösung des vorliegenden Vertrags beinhaltet nicht die Auflösung der von ihm vorgesehenen Geheimhaltungsvorschriften.

ARTIKEL 9: AUFLAGEN NACH AUFLÖSUNG

Bei Auflösung aus jeglichem Grund des vorliegenden Nichtverbreitungsvertrags hören mit sofortiger Wirkung alle an [•] verliehenen Rechte auf und [•] muss unverzüglich und permanent aufhören, auf irgendeine Art und Weise vertrauliche Informationen, Prozeduren und Techniken zu benutzen, die mit den Sorten und den Markenzeichen von Vivai Molari in Verbindung stehen. Folglich muss [•] mit eigenen Mitteln und auf eigene Kosten alle Mutterpflanzen, Wurzeln und jegliches Material oder Dokument bezüglich der Sorte(n) von Vivai Molari zurückerstatten, oder diese auf ausdrückliche Anfrage von Vivai Molari zerstören.

ARTIKEL 10: ABTRETUNG

Keine Partei darf direkt oder indirekt jegliches aus vorliegendem Vertrag hervorgehendes Recht einer jeglichen anderen Person oder Unternehmen ohne die vorherige Zustimmung der anderen Partei abtreten oder übertragen.

ARTIKEL 11: ANZUWENDENDENES RECHT UND ZUSTÄNDIGES GERICHT

Der vorliegende Nichtverbreitungsvertrag und jeglicher aus ihm hervorgehende oder sich auf ihn beziehende Anspruch oder Streitfall wird gemäß dem italienischen Recht geregelt und ausgelegt. Alle aus dem Gegenstand des vorliegenden Vertrags hervorgehende oder sich auf ihn beziehende Streitfälle werden am Gerichtshof von Mailand, der die ausschließliche Zuständigkeit besitzt, abgewickelt.

AZIENDA AGRICOLA MOLARI E GATTI

DI MOLARI GILBERTO

Ort, Datum

(Herr Gilberto Molari)

Ort, Datum

(Obstanbauer)

Anhang 1: Sortenverzeichnis

Dieser Anhang ist integrierter Teil des Nichtvermehrungsvertrags.

Art	Sortenname (registriert und geschützt)	Menge
Rubus Idaeus	Enrosadira	

Datum:

**AZIENDA AGRICOLA MOLARI E GATTI
DI MOLARI GILBERTO**

(Herr Gilberto Molari)

(Obstanbauer)